

„Verhältnismäßig“

Göttingen. Hausdurchsuchungen in Göttingen: Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten dafür? Darüber sprach Britta Bielefeld mit Prof. Uwe Murmann von der Abteilung Strafrecht und Strafprozessrecht am Institut für Kriminalwissenschaften der Uni Göttingen.

Welche Voraussetzung muss für eine Hausdurchsuchung erfüllt sein?

Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Hausdurchsuchung ist zu unterscheiden zwischen der Durchsuchung bei Beschuldigten und der Durchsuchung bei Nichtverdächtigen. Die Durchsuchung beim Beschuldigten setzt voraus, dass der Beschuldigte einer Tat verdächtig ist, also ein sogenannter Anfangsverdacht gegeben und somit zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führt. Die Anforderungen an eine Durchsuchung beim Nichtverdächtigen sind insoweit etwas strenger, als hier vorausgesetzt wird, dass aufgrund konkreter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich ganz bestimmte Beweismittel in der Wohnung befinden. Außerdem muss jede Durchsuchung verhältnismäßig sein. Durchsuchungen müssen



Uwe Murmann

grundsätzlich durch den Richter angeordnet werden.

Wo liegen die Grenzen? Dürfen alle privaten Räume, auch die der Angehörigen, durchsucht werden?

Grundsätzlich dürfen sowohl Wohnungen von verdächtigen wie auch von unverdächtigen Personen durchsucht werden. Es sind also keine Wohnungen – auch nicht die von Angehörigen – generell ausgenommen. Unzulässig ist aber die Suche nach Gegenständen, die nicht der Beschlagnahme unterliegen. Dazu gehören etwa schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und Angehörigen.

Teilnahme an einer Demonstration: Ist das bereits ein Grund für eine Hausdurchsuchung? Wenn ich also beispielsweise friedlich mitlaufe, aber im schwarzen Block Steine fliege?

Das bloße Mitlaufen erfüllt noch nicht den Straftatbestand des Landfriedensbruchs und rechtfertigt demnach keine Durchsuchung

beim Beschuldigten nach Paragraph 102 Strafprozessordnung. Eine Durchsuchung bei einer solchen Person kommt also allenfalls dann in Betracht, wenn aufgrund konkreter Tatsachen zu vermuten ist, dass sich bei ihr bestimmte Beweismittel finden lassen.

Was darf beschlagnahmt werden?

Beschlagnahmt werden darf grundsätzlich alles, was als Beweismittel Bedeutung haben kann. Dazu können insbesondere auch gespeicherte Daten gehören. Ausgenommen sind beschlagnahmefreie Gegenstände, wozu neben dem Schriftverkehr mit Angehörigen auch Schriftverkehr mit Rechtsanwälten gehört. Die Kommunikation zwischen den Tatverdächtigen und anderen Mitglieder der Szene, die etwa Anschluss zur Planung der Krawalle geben kann, kann aber beschlagnahmt werden.

Kann ich mich gegen eine Hausdurchsuchung wehren?

Gegen eine richterlich angeordnete Durchsuchung oder Beschlagnahme ist die Beschwerde möglich, über die das Landgericht entscheidet.

Interview: bib